

Firmenstempel

An die
Stadtgemeinde Kufstein
Abt. Stadtpolizei
Salurnerstraße Nr. 1
6330 Kufstein

Antrag um Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 45 StVO 1960 (Wochenend-/ bzw Feiertagsfahrverbot)
--

Antragsteller:

Bezeichnung:

Anschrift:

Telefon:.....

.....

 Festnetznummer:

 Handynummer:

Fax:

E-Mail - :

Durchführendes Unternehmen:

Bezeichnung:

Anschrift:

Telefon:.....

.....

 Festnetznummer:

 Handynummer:

Fax:

E-Mail - :

Es wird um Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Absatz StVO 1960, in der gültigen Fassung, mit folgenden Angaben angesucht.

Fahrtstrecke im Stadtgebiet von Kufstein:

Beladeort:.....

Entladeort (genaue Angaben):.....

Genauere Beschreibung der Fahrtstrecke

Art des Transport/Ladegutes

Ladegut besteht aus (genaue Angaben, keine allgemeingriffe):

.....
.....

Fahrverbot

- ein erhebliches öffentliches Interesse ist gegeben
Begründung:

- ein erhebliches wirtschaftliches Interesse erfordert ein Ausnahme
Begründung:

- Die Fahrt(en) ließe(n) sich nicht anders oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen
Begründung:

Kosten

- (1) Für das Ansuchen eine Gebühr von € 14,30
- (2) Tarifpost der Gemeindeverwaltungsabgabeverordnung 2007 (GVAV)
Bewilligung von Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten. (§ 45 Abs.2)
 - a) Soweit es sich um Ausnahmen vom Fahrverbot für LKW handelt
 - 1) Für eine einmalige Fahrt/incl. R € 15.--
 - 2) Für eine Dauerbewilligung (befristet 1 Jahr) € 150.--

Bewilligungspflicht

§ 42 Abs 1 StVO

An Samstagen von 15:00 Uhr bis 24:00Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr ist das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen und Anhängern verboten, wenn das hzGG des LKW oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt.

§ 42 Abs 2 StVO

In der im § 42 Abs 1 StVO angeführten Zeit ist ferner das Befahren von Straßen mit LKW, Sattelzugfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem hzGG von mehr als 7,5 t verboten.

Nach § 45 StVO kann die Behörde auf Antrag durch Bescheid die Benützung von Straßen mit Fahrzeugen oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten bewilligen, wenn das Vorhaben im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft liegt, sich anders nicht durchführen lässt und keine erheblichen Erschwerungen des Verkehrs und keine wesentlichen Überbelastungen der Straße verursacht.

In anderen als in Abs. 1 bezeichneten Fällen kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten, auf Antrag bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlichen oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen.

Eine Bewilligung ist, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt erfordert, bedingt, befristet, mit Auflagen oder unter Vorschreibung der Benützung eines bestimmten Straßenzuges zu erteilen.

Hinweis

Verfahren über Anträge können nur rasch erledigt werden, wenn **das Formblatt genauestens** und vollständig ausgefüllt und **vom Antragsteller unterschrieben** ist. Der **Antragsteller versichert mit der Unterzeichnung des Formblattes**, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Es ist bekannt, dass der beabsichtigte Transport **erst nach Aushändigung der beantragten schriftlichen Bewilligung, welche vom Kraftfahrzeuglenker in Original bei der Transportdurchführung mitzuführen ist**, durchgeführt werden darf und dass die geltenden straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen ebenso wie die allfälligen Verkehrsbeschränkungen unbeschadet dieser Bewilligung genau einzuhalten sind.

Da für diese Anträge Ermittlungen beim Straßenerhalten (Baustellen, Engstellen, Fahrbahnzustand etc.) erforderlich sein können, ist der Antrag rechtzeitig (mind. 14 Tage vor Fahrantritt) einzureichen.

Datum

Unterschrift.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Zulassung, Kraftfahrzeugpapiere in **Ablichtung**
- b) Unterlagen für Ladegut